



CANADA'S 
GATEWAYS

Your Connections to Opportunities



STEUER- UND ZOLLVORTEILE
IN KANADA:

*Nutzen Sie die Vorteile
von Aussenhandelszone...
Überall in Kanada!*





Inhaltsverzeichnis

Kanadas Handelsvorteile	2
Nutzen Sie die Vorteile von Aussenhandelszonen überall in Kanada	4
Das Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen (Duty Deferral Program, DDP)	4
Das Export-Vertriebscenter-Programm (Export Distribution Centre Program, EDCP)	8
Das Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen (Exporters of Processing Services (EOPS) Program)	9
Antragsverfahren	11
Wichtige Kontaktinformationen	12

Haftungsausschluss

Die Informationen zum Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen, dem Export-Vertriebscenter-Programm und dem Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen dienen lediglich der allgemeinen Information und ersetzen nicht die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften.

© Her Majesty the Queen in Right of Canada, represented by the Minister of Transport, 2009.

Transport Canada, das kanadische Transportministerium, gestattet die Vervielfältigung bzw. Reproduktion des Inhalts dieser Broschüre für persönliche und öffentliche, nicht gewerbliche Zwecke. Die Nutzer sind verpflichtet, den Inhalt wortgetreu wiederzugeben und Transport Canada als Quelle anzugeben. Sie dürfen ihre Wiedergabe nicht als offizielle Version präsentieren oder behaupten, dass sie mit Hilfe oder mit Zustimmung von Transport Canada produziert wurde.

Zwecks Genehmigung der Vervielfältigung des Inhalts für gewerbliche Zwecke wenden Sie sich bitte an die Publikations- und Registraturstelle der Behörde für Regierungsdienstleistungen in Kanada:
Publishing and Depository Services
Public Works and Government Services Canada
Ottawa ON K1A 0S5
droitdauteur.copyright@tpsgc-pwgsc.gc.ca

Katalog-Nr. T22-178/2009E

ISBN 978-1-100-13913-5

Für zusätzliche Exemplare oder eine elektronische Version dieser Broschüre besuchen Sie bitte folgende Website:
<http://transact-en.tc.gc.ca> oder wenden Sie sich an den Bestelldienst für Publikationen des kanadischen Transportministeriums unter der Rufnummer 1-888-830-4911 — internationale Rufnummer: 613-991-4071.
Eine elektronische Version dieser Broschüre finden Sie unter www.canadagateways.gc.ca

*Cette publication est aussi disponible en français sous le titre :
Avantages en matière de taxes et de droits au Canada :
Tirer profit des zones franches... partout au Canada!*



*Ist Ihr Unternehmen im
internationalen Handel tätig?
Erwägen Sie eine neue
Investition in Kanada?*

Kanada verfügt nicht nur über ein unternehmerfreundliches Steuersystem, sondern bietet auch Vergünstigungen im Bereich Mehrwertsteuer (Goods and Services Tax, GST) und Einfuhrzoll an. Beispielsweise wurden mit den Haushalten 2009 und 2010 die verbleibenden Zollgebühren für zahlreiche Maschinen und Betriebsanlagen sowie Vorleistungsgüter abgeschafft. Zudem verfügt Kanada über drei der weltweit exportfreundlichsten Programme, nämlich:

- das Zollaufschubprogramm (Duty Deferral Program),
- das Export-Vertriebscenter-Programm (Export Distribution Centre Program) und
- das Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen (Exporters of Processing Services Program).

In Verbindung mit Anreizen, die von den Provinzen und Kommunen geboten werden, bietet Kanada die Vorteile, die man weltweit in Aussenhandelszone vorfindet — allerdings mit einem wesentlichen Unterschied...

Kanadas Zoll- und Steuervorteile können landesweit in Anspruch genommen werden. Damit können Sie nun die Vorteile von Aussenhandelszonen *genau dort nutzen, wo Sie diese benötigen*. Die Programme können einzeln oder zusammen entsprechend Ihren Geschäftsbedürfnissen angewandt werden.

Kanadas Handelsvorteile

Kanada ist einer der weltweit besten Standorte für Handelstätigkeiten. Wir bieten eine vorteilhafte Kombination aus geringen Kosten, ausgebildeten Arbeitskräften, einem erstklassigen Unternehmensumfeld und einem äußerst wettbewerbsfähigen Steuersystem.

Die Wirtschaft Kanadas ist sehr stabil; seine Finanzinstitute unterliegen einer strengen Aufsicht und sind höchst kreditwürdig. Die vorzügliche F + E Infrastruktur des Landes, seine robusten technologischen Kapazitäten und sein verlässliches Angebot an qualifizierten Arbeitskräften erzeugen eine Wirtschaft mit hochentwickeltem Wissensstand.

Zudem ist Kanada ein offenes Tor in die Vereinigten Staaten — die größte Wirtschaftsnation der Welt. Die effizienten Verkehrs- und Logistiksysteme des Landes machen es Unternehmen in Kanada leicht, den amerikanischen wie auch internationalen Markt zu erreichen.

Zu diesen Vorteilen kommt Kanadas Gateways-Strategie, ein fortschrittlicher Ansatz zu internationalem Handel, der Unternehmen einen preisgünstigeren, schnelleren und effizienteren Zugang zu globalen Märkten ermöglicht.





KANADAS GEWERBESTEUERVORTEIL

Die Regierung von Kanada nimmt desgleichen regelmäßig Änderungen an den Zolltarifen vor, um die Zölle auf Vorleistungsgüter sowie Maschinen und Betriebsanlagen abzuschaffen. In den Haushalten 2009 und 2010 wurde es beispielsweise unternommen, Kanada durch die Abschaffung von Zöllen auf einen breiten Fächer von produktivitätssteigernden Maschinen, Betriebsanlagen und zur Weiterverarbeitung in Kanada eingeführten Gütern zu einer zollfreien Zone für Hersteller zu machen. Es ist vorgesehen, die verbleibenden Zölle auf Maschinen und Betriebsanlagen sowie Vorleistungsgüter bis 2015 progressiv auf Null abzubauen. Mit diesem historischen Schritt hat sich Kanada als erster unter seinen G20-Partnern als zollfreie Zone für Hersteller positioniert.

Auch in Kanada gibt es eine Mehrwert- und Verbrauchsteuer — die Waren- und Dienstleistungssteuer (Goods and Services Tax, GST). Diese ist für Handelsunternehmen voll erstattungsfähig und wird nicht auf Exporte erhoben.

Die Regierung von Kanada hat Schritte unternommen, um die Zollgebühren für Fertigungsmaterialien, Maschinen und Betriebsanlagen abzuschaffen. Zum Beispiel wurden mit dem Haushalt 2009 zur Unterstützung der Industrie die Zollgebühren für zahlreiche Maschinen und Betriebsanlagen abgeschafft. Die Regierung plant weitere Zollerleichterungen zur Förderung von Unternehmenstätigkeit in Kanada.

KANADAS STEUER- UND ZOLLVORTEILE:

Nutzen Sie die Vorteile von Aussenhandelszonen...

Überall in Kanada!

Kanada bietet internationalen Handelsunternehmen drei der unternehmerfreundlichsten Anreizprogramme, nämlich:

- das Zollaufschubprogramm (Duty Deferral Program, DDP),
- das Export-Vertriebscenter-Programm (Export Distribution Centre Program, EDCCP) und
- das Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen (Exporters of Processing Services (EOPS) Program).

Insgesamt sind die Zoll- und Steuervorteile dieser Programme weitgehend vergleichbar mit denen der Aussenhandelszone in anderen Ländern. Im Gegensatz zu den traditionellen Aussenhandelszone, die Unternehmen an einen bestimmten, nicht immer optimalen Ort binden, bieten Ihnen Kanadas Programme den großen Vorteil, dass sie geographisch flexibel sind.

Da Sie diese drei Programme landesweit nutzen können, genießen Sie die Vorteile einer traditionellen Freihandelszone überall dort, wo die für Ihr Unternehmen günstigsten Bedingungen gegeben sind. Sie sind nicht auf eine Handvoll von Standorten beschränkt, die unter Umständen weit von Ihren besten Märkten entfernt sind oder an denen keine angemessene Infrastruktur und kein ausreichendes Logistiksystem vorhanden sind.



In der Tat ermöglichen das Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen, das Export-Vertriebscenter-Programm und das Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen die Schaffung von Aussenhandelszonebedingungen genau dort, wo Ihr Unternehmen sie benötigt.

DAS PROGRAMM FÜR DEN AUFSCHUB UND ERLASS VON ZOLLZAHLUNGEN (DUTY DEFERRAL PROGRAM, DDP)

Worum handelt es sich bei dem Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen und wie hilft es meinem Unternehmen?

Das Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen wird von der kanadischen Zoll- und Grenzbehörde, der Canada Border Services Agency (CBSA), verwaltet. Falls die Kriterien dieses Programm für Sie zutreffen, kann die CBSA Zollgebühren und Steuern, die normalerweise auf die von Ihnen eingeführten Waren anfallen würden, aufschieben oder zurückerstatten.

Durch den Erlass bzw. den Aufschub dieser Kosten im Rahmen des Programms für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen kann Ihr Cashflow erhöht und Ihr Betriebskapital freigesetzt werden, was Ihnen wiederum eine wettbewerbsfähigere Preisgestaltung Ihrer Exportgüter ermöglicht. Ebenfalls kann eine Teilnahme am Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen Sie bei Ihrer Unternehmensentwicklung unterstützen, da Ihr Unternehmen attraktiver für Investitionen und Partnerschaften mit anderen Unternehmen wird.





Wie funktioniert das Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen?

Das Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen besteht aus drei Komponenten, die Sie je nach den besonderen Bedürfnissen Ihres Unternehmens getrennt oder zusammen nutzen können. Diese Komponenten sind das Zolllager (Customs Bonded Warehouse), der Zollerlass und die Zollrückvergütung für exportierte Waren.

Zolllager (Customs Bonded Warehouse)

Ein Zolllager ist ein Lager, das Ihr Unternehmen unter der Leitung der CBSA betreibt. Dabei muss es sich jedoch nicht um ein konventionelles Lager handeln, sondern es kann ein Teil Ihres Bürogebäudes oder auch ein Hotelkonferenzzimmer sein, ganz allein abhängig von Ihren unmittelbaren Bedürfnissen. So sind Sie äußerst flexibel bei der Lagerung, der Handhabung und beim Transport Ihrer Waren, was sich in einen wertvollen Wettbewerbsvorteil umsetzen lässt.

Nachstehend sind einige Vorteile aufgeführt, die sich aus der Nutzung eines solchen Zolllagers ergeben:

- Sie zahlen erst dann Zollgebühren und Steuern, wenn die Waren auf den kanadischen Markt gelangen.
- Für Waren, die aus Kanada ausgeführt werden, zahlen Sie keine Zollgebühren oder Steuern.
- Sie können Waren in großen Mengen einführen, sie in Ihrem Lager aufbewahren und sie nach Bedarf entnehmen. Ihre Vorkosten werden gesenkt, da Sie Zollgebühren und Steuern nur für diejenigen Waren zahlen, die auf den kanadischen Markt gelangen.
- Sie können die Waren bis zu vier Jahre lagern und sie während dieses Zeitraums auf verschiedene Weise handhaben, vorausgesetzt dass sie nicht wesentlich verändert werden.

► FÜR EINE TEILNAHME AN DIESEM PROGRAMM MÜSSEN DIE ANTRAGSTELLER EINE FÜR DIE CBSA AKZEPTABLE SICHERHEIT HINTERLEGEN UND EINE GERINGE JÄHRLICHE LIZENZGEBÜHR ZAHLEN. DIE CBSA KANN BEI IHNEN GELEGENTLICH EINE PRÜFUNG DURCHFÜHREN, UM SICHERZUSTELLEN, DASS SIE DIE PROGRAMMBEDINGUNGEN EINHALTEN.



FUNKTIONEN, DIE IN EINEM ZOLLAGER AUSGEÜBT WERDEN DÜRFEN

Es dürfen unter anderem folgende Funktionen in einem Zolllager ausgeübt werden.

- Zerlegung oder Ummontage der Waren, wenn diese zwecks Verpackung, Handhabung oder Transport zusammengebaut oder zerlegt wurden;
- Ausstellung, Inspektion, Beschriftung, Verpackung, Lagerung und Testen der Waren;
- Entnahme eines kleinen Warenmusters zwecks Auftragsakquisition für Waren oder Dienstleistungen; und
- Reinigung, Verdünnung, Wartung, Instandhaltung, Konservierung, Aussonderung mangelhafter Waren, Sortierung oder Klassifizierung, Kürzen, Feilen, Aufschlitzen, Schneiden und die Einhaltung geltender Gesetze in ganz Kanada oder einer Provinz, solange die Eigenschaften der Waren nicht wesentlich verändert werden.

Zollerlass

Bei einem Zollerlass brauchen Sie unter Umständen keine Zollgebühren für importierte Waren zu zahlen, die Sie zur Herstellung anderer Produkte lagern, veredeln oder verwerten, vorausgesetzt dass Sie die Waren oder Produkte anschließend exportieren.

Der Zollerlass bietet weitere Vorteile, zum Beispiel:

- Sie haben ab dem Datum der Einfuhr bis zu vier Jahre Zeit, Ihre Waren auszuführen, bevor Sie zur Zahlung von Zollgebühren verpflichtet sind.
- Sie können die Waren an andere zugelassene Teilnehmer des Zollerlassprogramms veräußern oder übertragen, ohne dass für Sie Zollgebühren anfallen. In diesem Fall übernimmt der Empfänger die Haftung für die Zahlung anfallender Zollgebühren.
- Sie können importierte Teile gegen in Kanada hergestellte Teile austauschen, um sich an geänderte Marktbedingungen anzupassen.

- Sie brauchen keine Sicherheit zu hinterlegen: Garantien oder Lizenzgebühren zum Beispiel fallen nicht an.

Bitte beachten Sie, dass die CBSA gelegentlich prüfen kann, ob Sie sich an diese Bedingungen halten.

Zollrückvergütung

Haben Sie bereits Zollgebühren für Waren bezahlt, die Sie anschließend ausgeführt haben? Bei der Zollrückvergütungsoption erhalten Sie unter Umständen eine Rückerstattung. Dieses Programm ermöglicht Ihnen, die Rückerstattung von Zollgebühren zu beantragen, die Sie für importierte und zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeführte Waren gezahlt haben. Sie müssen den Antrag innerhalb von vier Jahren ab dem Einfuhrdatum einreichen.

Sie können eine Rückerstattung beantragen, sofern Sie die Waren im selben Zustand ausführen, in dem sie eingeführt wurden, oder aber wenn Sie die Güter zur Herstellung von anderen Waren verwenden, die wiederum exportiert werden.



Des Weiteren können Sie eine Zollrückvergütung für importierte Waren erhalten, die inzwischen veraltet sind, die Sie nicht länger benötigen oder die zu einem Produkt verarbeitet wurden, das veraltet ist oder nicht länger benötigt wird. Um Anspruch auf eine Rückvergütung zu haben, müssen die Waren unbeschädigt und unbenutzt sein und unter der Aufsicht der CBSA vernichtet werden. In diesem Fall können Sie bis zu fünf Jahre nach Einfuhr der Waren einen Rückvergütungsantrag stellen, jedoch erst nach der tatsächlichen Vernichtung der Waren.

Wer kann am Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen teilnehmen?

Sie können das Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen beanspruchen, wenn Sie:

- Waren lagern, bevor diese zum Verkauf auf dem kanadischen Markt angeboten werden; oder
- Waren einführen, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeführt werden, ohne dass sie wesentlich verändert wurden; oder
- eingeführte Waren zur Herstellung anderer Waren verwenden, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

AUSWIRKUNGEN DES NORDAMERIKANISCHEN FREIHANDELSABKOMMENS (NORTH AMERICAN FREE TRADE AGREEMENT, NAFTA)

Beachten Sie bitte, dass die NAFTA die Vorteile der Zollerlass- und Zollrückvergütungsprogramme bezüglich Waren anderer Herkunft einschränken kann — das sind in diesem Fall Waren, die nicht aus den USA, Kanada oder Mexiko stammen, aber als Material für die Herstellung kanadischer Produkte verwendet werden, die anschließend in einen Partnerstaat der NAFTA ausgeführt werden. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der NAFTA auf das Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen finden Sie unter www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/dm-md/d7/d7-4-3-eng.pdf.

DAS EXPORT-VERTRIEBSCENTER-PROGRAMM (EXPORT DISTRIBUTION CENTRE PROGRAM, EDCP)

Worum handelt es sich bei dem Export-Vertriebscenter-Programm und wie hilft es meinem Unternehmen?

Das Export-Vertriebscenter-Programm wird von der kanadischen Finanzbehörde, der Canada Revenue Agency (CRA), verwaltet und ist für Unternehmen gedacht, die Waren einführen bzw. Waren in Kanada beziehen, ihnen im Rahmen der Veredelung einen begrenzten Mehrwert hinzufügen und sie anschließend wieder ausführen.

Wenn Sie das Programm beanspruchen wollen, brauchen Sie auf die meisten Ihrer eingeführten Waren bzw. auf inländische Käufe von Waren im Wert von mindestens 1 000 CAD keine Mehrwertsteuer zu zahlen (Goods and Services Tax bzw. in einigen Provinzen Harmonized Sales Tax). Folglich verbessert sich Ihr Cashflow, da Sie die Steuern nicht im Voraus bezahlen, sie auf Ihrer Umsatzsteuererklärung als Vorsteuerguthaben ausweisen und dann auf Ihre Umsatzsteuerrückerstattung warten müssen.

Wie funktioniert das Export-Vertriebscenter-Programm?

Teilnehmer am Export-Vertriebscenter-Programm führen in der Regel entweder Waren aus dem Ausland ein bzw. beziehen sie in Kanada, fügen ihnen durch Veredelung einen begrenzten Mehrwert hinzu und exportieren sie anschließend an Kunden außerhalb von Kanada. Der „begrenzte Mehrwert“

ist hierbei von Bedeutung, da das Export-Vertriebscenter-Programm nicht für Unternehmen gedacht ist, die neue Produkte für den Export herstellen. Das Programm ist daher insbesondere von Vorteil für Unternehmen, die Waren veredeln und beispielsweise folgende Tätigkeiten ausführen: Vertrieb, Zerlegung, erneuter Zusammenbau, Ausstellung, Inspektion, Beschriftung, Verpackung, Lagerung, Prüfung, Reinigung, Verdünnung, Wartung und Instandhaltung, Konservierung, Sortierung, Klassifizierung, Kürzen, Feilen, Schneiden oder Fräsen. Die Bedeutung von „begrenzter Mehrwert“ wird im nächsten Abschnitt „Wer kann am Export-Vertriebscenter-Programm teilnehmen?“ erläutert.

Das Programm lässt sich an folgendem Beispiel veranschaulichen: Angenommen Sie sind ein Lieferant von Kleidungsstücken, und ein Kunde in den USA bestellt bei Ihnen 5 000 nach seinen Angaben herzustellende Hemden. Sie führen die unveredelten Hemden aus Indonesien ein, nähen das Firmenlabel des Kunden an, verpacken sie, zeichnen sie mit Preisen aus und senden sie in die USA.

Wenn Sie in diesem Fall Teilnehmer an dem Export-Vertriebscenter-Programm sind und der Wert, den Sie den Waren hinzufügen, innerhalb des „begrenzten Mehrwertes“ gemäß dem Export-Vertriebscenter-Programm liegt, brauchen Sie bei Angabe Ihrer Programmzulassungsnummer keine Mehrwertsteuer für die importierten Hemden zu zahlen und auch nicht für die meisten der von Ihnen eingeführten oder bezogenen Artikel, die zur Erfüllung des Auftrags benötigt werden, vorausgesetzt der Einkaufswert entspricht mindestens 1 000 CAD.



Wer kann am Export-Vertriebscenter-Programm teilnehmen?

Sie können einen Antrag auf Teilnahme am Export-Vertriebscenter-Programm stellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich bei mindestens 90 Prozent Ihrer Betriebstätigkeiten pro Geschäftsjahr um gewerbliche Tätigkeiten.
- Mindestens 90 Prozent Ihrer Geschäftseinnahmen pro Geschäftsjahr stammen aus Exportgeschäften.
- Sie fügen den Waren Ihrer Kunden, die Sie im Laufe des Geschäftsjahres einführen oder in Kanada in Besitz nehmen, lediglich einen begrenzten Mehrwert, wie nachfolgend erläutert, hinzu:
 - der Wert, den Sie durch die Bereitstellung von veredelnden Dienstleistungen hinzufügen, liegt nicht über 10 Prozent; oder
 - der Gesamtwert, den Sie durch die Bereitstellung von veredelnden Dienstleistungen zuzüglich Grunddienstleistungen hinzufügen, liegt nicht über 20 Prozent.
- Sie nehmen keine wesentlichen Änderungen an den Waren vor, wie es beispielsweise bei ihrer Verwertung zur Herstellung von anderen Waren der Fall wäre.

Wie oben angegeben, werden bei der Bemessung des Mehrwertes „Grunddienstleistungen“ von „veredelnden Dienstleistungen“ unterschieden.

„Grunddienstleistungen“ sind solche, die in einem Zolllager durchgeführt werden dürfen, wie es im vorherigen Abschnitt zum Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen erläutert wurde (siehe Abschnitt „Funktionen, die in einem Zolllager ausgeübt werden dürfen“). Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass eine Dienstleistung, die keine der dort aufgeführten Funktionen darstellt, eine veredelnde Dienstleistung ist.

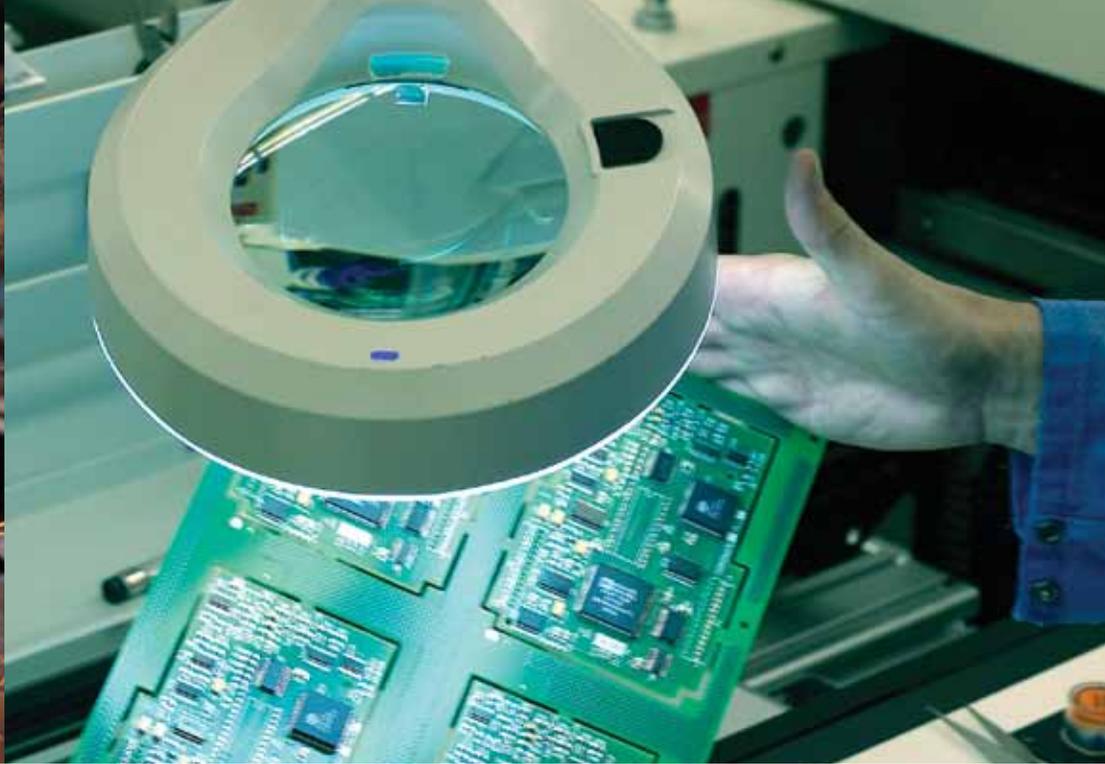
Teilnehmer am Export-Vertriebscenter-Programm müssen gewährleisten, dass sie die Qualifikationskriterien des Programms während des gesamten Bewilligungszeitraums erfüllen. Für Einzelheiten zu diesen Kriterien und für umfangreiche zusätzliche Informationen zum Export-Vertriebscenter-Programm lesen Sie bitte die Broschüre mit Ausführungen zur kanadischen Mehrwertsteuer, dem *GST/HST Technical Information Bulletin B-088*, verfügbar unter www.cra-arc.gc.ca/E/pub/gm/b-088/README.html.

DAS PROGRAMM FÜR EXPORTEURE VON VEREDELUNGSDIENSTLEISTUNGEN (EXPORTERS OF PROCESSING SERVICES (EOPS) PROGRAM)

Worum handelt es sich bei dem Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen und wie hilft es meinem Unternehmen?

Das Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen wird von der kanadischen Finanzbehörde, der Canada Revenue Agency (CRA), verwaltet. Seine Teilnehmer werden von der Verpflichtung entbunden, Mehrwertsteuer (Goods and Services Tax bzw. in einigen Provinzen Harmonized Sales Tax) für eingeführte Waren zu zahlen, die Eigentum von nicht in Kanada ansässigen Personen sind, vorausgesetzt dass diese Waren zur Veredelung, zum Vertrieb oder zur Lagerung eingeführt und anschließend wieder ausgeführt werden. Durch eine Teilnahme an diesem Programm werden somit Ihr Cashflow verbessert und Ihre Betriebskosten gesenkt.





Im Gegensatz zum Export-Vertriebscenter-Programm ist bei dem Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen für die Teilnahme kein Minimum an Exportumsatz erforderlich. Es wird auch nicht der Wert beschränkt, den sie Waren von nicht in Kanada ansässigen Kunden hinzufügen dürfen, d. h. Sie können diese Waren verwenden, um andere Produkte für ausländische Kunden herzustellen, ohne dabei Ihre Teilnahme am EOPS-Programm zu gefährden.

Wie funktioniert das Programm für Exporteure von Verarbeitungsdienstleistungen?

Als Teilnehmer am Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen werden Sie bei Angabe Ihrer Programmzulassungsnummer von der Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf Waren von nicht in Kanada ansässigen Kunden, die Sie zwecks Veredelung, Vertrieb oder Lagerung einführen und anschließend wieder ausführen, freigestellt.

Angenommen zum Beispiel Ihr Unternehmen stellt Betrieben, die Förderanlagen verkaufen, Montagedienstleistungen zur Verfügung. Sie erhalten von einem britischen Unternehmen den Auftrag, 200 Hochleistungspumpen für den Export aus Teilen zusammenzubauen, die Ihr britischer Kunde in den USA bezog und die Sie nach Kanada importieren. Als Teilnehmer an dem Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen zahlen Sie bei Angabe Ihrer Programmzulassungsnummer keine Mehrwertsteuer auf die importierten Teile.

Wer kann an dem Programm für Exporteure von Veredelungsleistungen teilnehmen?

Für eine Teilnahme an dem Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Sie dürfen zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der importierten Güter oder der daraus veredelten Waren sein, solange diese sich in Kanada befinden. Die Waren müssen sich jederzeit im Eigentum einer nicht in Kanada ansässigen Person befinden, und der Kunde darf nicht in Kanada ansässig sein.
- Sie dürfen die Waren nur zum Zwecke von Lagerungs-, Vertriebs-, Veredelungs- oder Herstellungsdienstleistungen für Ihren ausländischen Kunden einführen.
- Sie dürfen in keiner engen Verbindung (im Allgemeinen ist damit eine Miteigentümerschaft von mindestens 90 Prozent gemeint) zu Ihrem ausländischen Kunden oder einem ausländischen Eigentümer der Waren stehen.
- Sie dürfen den physischen Besitz der Waren nicht an ein anderes Unternehmen in Kanada übertragen, mit Ausnahme zum Zweck der Lagerung und des Transports.
- Sie müssen die Waren innerhalb von vier Jahren nach ihrer Verbuchung ausführen.
- Die Waren dürfen nicht in Kanada verbraucht oder verwendet werden.
- Sie müssen die für die Einfuhr der Waren benötigte finanzielle Sicherheit bereitstellen.

Wie beantrage ich die Teilnahme am Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen?

Im Allgemeinen können Sie einen Antrag auf einen Teil oder sämtliche Teile des Programms für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen stellen, wenn Sie ein Importeur, Exporteur, Veredler, Eigentümer, Hersteller oder Lagerbetreiber sind. Sie müssen lediglich die entsprechenden Unterlagen bei Ihrer zuständigen CBSA-Stelle einreichen, die Ihren Antrag mit Hinblick auf die Voraussetzungen Ihrer Teilnahme überprüft.

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

Die Antragsformulare für jeden Teil des Programms für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen können von folgender Website der CBSA heruntergeladen werden: www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/forms-formulaires (direkte Links zu den Formularen finden Sie außerdem weiter unten).

Antrag auf eine Zolllagerlizenz

Zur Antragstellung auf eine Zolllagerlizenz gehen Sie wie folgt vor:

1. Füllen Sie das unter nachfolgender Internetadresse erhältliche Formular E401, *Application for Licence to Operate a Customs Bonded Warehouse (Antrag auf eine Lizenz zum Betrieb eines Zolllagers)*, aus: www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/formsformulaires/e401.pdf.
2. Reichen Sie den Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der CBSA-Stelle in der Region ein, in der sich Ihr Lager befindet.
3. Bei Bewilligung des Antrags erteilt die CBSA Ihnen eine Zolllagerlizenznummer.
4. Sie müssen eine jährliche Lizenzgebühr zahlen und eine Sicherheit hinterlegen, die sich nach der Art der Waren richtet.

Antrag auf Zollerlass

Zur Antragstellung auf Zollerlass gehen Sie wie folgt vor:

1. Füllen Sie das unter nachfolgender Internetadresse erhältliche Formular K90, *Duties Relief Application (Antrag auf Zollerlass)*, aus: www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/forms-formulaires/k90.pdf.
2. Reichen Sie den Antrag bei Ihrer zuständigen CBSA-Stelle ein.
3. Bei Bewilligung des Antrags erteilt die CBSA Ihnen eine Bescheinigungsnummer, die Sie als Teilnehmer am Zollerlassprogramm ausweist.

Antrag auf Zollrückvergütung

Zur Antragstellung auf Zollrückvergütung gehen Sie wie folgt vor:

1. Füllen Sie das unter nachfolgender Internetadresse erhältliche Formular K32, *Drawback Claim (Antrag auf Zollrückvergütung)*, aus: www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/formsformulaires/k32.pdf.
2. Fügen Sie entsprechende Unterlagen bei, die nachweisen, dass die Waren für eine Rückvergütung in Frage kommen, und reichen Sie alle Unterlagen bei Ihrer zuständigen CBSA-Stelle ein. In der Regel erhalten Sie innerhalb von 90 Tagen eine teilweise oder vollständige Rückerstattung, abhängig von der abschließenden Antragsprüfung.

Zur Antragstellung auf Zollrückvergütung für die Vernichtung veralteter oder nicht länger benötigter importierter Waren gehen Sie wie folgt vor:

1. Füllen Sie das Formular K32, wie oben beschrieben, aus.
2. Fügen Sie zur Identifizierung der betroffenen Waren eine beglaubigte Kopie des Formulars E15, *Identification of Goods Exported or Destroyed (Identifizierung exportierter oder vernichteter Waren)*, bei. Das Formular ist unter folgender Internetadresse erhältlich: www.cbsa.gc.ca/publications/forms-formulaires/e15.pdf.
3. Reichen Sie alle Unterlagen bei Ihrer zuständigen CBSA-Stelle ein, um eine Rückerstattung zu beantragen.

Wie beantrage ich die Teilnahme am Export-Vertriebscenter-Programm?

Zur Antragstellung auf die Teilnahme am Export-Vertriebscenter-Programm gehen Sie wie folgt vor:

1. Besorgen Sie sich das Formular GST528, *Authorization to use an export distribution centre certificate (Genehmigung zur Nutzung einer Export-Vertriebscenter-Bescheinigung)*, welches Sie von der Website der CRA unter www.cra-arc.gc.ca/E/pbg/tf/gst528/README.html herunterladen können.
2. Füllen Sie den Antrag aus und reichen Sie ihn bei Ihrem zuständigen CRA-Steueramt ein. Eine Auflistung der Vertretungen finden Sie unter www.cra-arc.gc.ca/cntct/tso-bsf-eng.html.
3. Die CRA prüft Ihren Antrag. Bei Bewilligung Ihrer Teilnahme am Export-Vertriebscenter-Programm teilt die CRA Ihnen schriftlich den gültigen Zulassungszeitraum mit, und Sie erhalten eine Programmzulassungsnummer für den steuerfreien Kauf oder Import von Waren.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Programmzulassung alle drei Jahre erneut beantragen müssen. Verwenden Sie dazu wiederum das Formular GST528 und wiederholen Sie das Antragsverfahren.

Wenn Sie die Teilnahme am Export-Vertriebscenter-Programm beantragen, können Sie auch den Zollerlass unter dem Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen beantragen. Gehen Sie wie folgt vor:

1. Folgen Sie obigen Schritten zur Antragstellung auf die Teilnahme am Export-Vertriebscenter-Programm.
2. Füllen Sie das CBSA-Formular K90, *Duties Relief Application (Antrag auf Zollerlass)*, aus, das auf der Website der CBSA erhältlich ist: <http://www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/forms-formulaires/k90.pdf>.
3. Reichen Sie das Formular K90 bei Ihrer zuständigen CBSA-Stelle ein und *nicht* bei der CRA. Eine Auflistung der CBSA-Stellen finden Sie unter <http://www.cbsa-asfc.gc.ca/contact/>.
4. Die CBSA prüft das Formular K90 und benachrichtigt Sie schriftlich über die Zulassung.

Wie beantrage ich die Teilnahme am Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen?

Zur Antragstellung auf die Teilnahme am Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen gehen Sie wie folgt vor:

1. Verfassen Sie ein Schreiben, in dem Sie die Zulassung zur Teilnahme an dem Programm beantragen.
2. Reichen Sie Ihr Antragschreiben bei Ihrem zuständigen CRA-Steueramt ein. Eine Auflistung der Vertretungen finden Sie unter www.cra-arc.gc.ca/cntct/tso-bsf-eng.html.

3. Die CRA prüft Ihren Antrag. Bei der Bewilligung Ihrer Teilnahme am Programm werden Sie schriftlich benachrichtigt und erhalten eine Programmzulassungsnummer, die Sie bei der Verbuchung der nicht versteuerbaren Einfuhr von Waren gemäß diesem Programm angeben müssen.

Im Rahmen Ihres Antrags auf Teilnahme am Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen können Sie auch einen Zollerlass unter dem Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen beantragen. Gehen Sie wie folgt vor:

1. Verfassen Sie einen schriftlichen Antrag auf die Teilnahme am Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen, wie in Schritt 1 oben beschrieben.
2. Füllen Sie das CBSA-Formular K90, *Duties Relief Application (Antrag auf Zollerlass)*, aus, das auf der Website der CBSA erhältlich ist: <http://www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/forms-formulaires/k90.pdf>.
3. Reichen Sie das Formular K90 und Ihr Antragschreiben bei Ihrer zuständigen CBSA-Stelle ein und *nicht* bei der CRA. Eine Auflistung der CBSA-Stellen finden Sie unter <http://www.cbsa-asfc.gc.ca/contact/>.
4. Die CBSA prüft das Formular K90 und leitet Ihr Antragschreiben an Ihr zuständiges CRA-Steueramt zur Prüfung weiter.
5. Bei einer Bewilligung des Zollerlasses und Ihrer Teilnahme am Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen werden Sie von der CBSA und der CRA schriftlich benachrichtigt und erhalten die entsprechenden Zulassungen.

WICHTIGE KONTAKTINFORMATIONEN

**Canada Border Services Agency
(kanadische Zoll- und Grenzbehörde)**
www.cbsa-asfc.gc.ca/import/ddr-red/

Für weitere Informationen zum Programm für den Aufschub und Erlass von Zollzahlungen wenden Sie sich bitte an das Unternehmensinformationssystem der CBSA (Business Information System, BIS) unter der Rufnummer 1-800-461-9999 (für Informationen auf Englisch) und 1-800-959-2036 (für Informationen auf Französisch).

Rufnummern außerhalb von Kanada
Informationen auf Englisch:
204-983-3500 / 506-636-5064
Informationen auf Französisch:
204-983-3700 / 506-636-5067

**Border Information Service
(Grenzinformationsdienst)**
www.cbsa-asfc.gc.ca/contact/

**Canada Revenue Agency
(kanadische Finanzbehörde)**
www.cra-arc.gc.ca

Für weitere Informationen zu dem Export-Vertriebscenter-Programm und dem Programm für Exporteure von Veredelungsdienstleistungen wenden Sie sich bitte an die CRA unter der Rufnummer 613-952-8810. Faxnummer: 613-990-1233.

Anschrift: Border Issues Unit
General Operations and Border Issues Division
Excise and GST/HST Rulings Directorate
Place de Ville, Tower A, 15th floor
320 Queen Street, Ottawa ON K1A 0L5

